

DE

***Fall Nr. COMP/M.5657 -  
ENBW KRAFTWERKE/  
EVONIK POWER  
MINERALS/ JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 17/02/2010

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der  
Dokumentenummer 32010M5657***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.2.2010  
SG-Greffe(2010) D/ 2110/ D/ 2111  
K(2010) 1038

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
BESCHLUSS NACH ARTIKEL 6  
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien

**Sache: COMP/M.5657 - ENBW KRAFTWERKE/ EVONIK POWER  
MINERALS/JV  
Anmeldung vom 18/01/2010 nach Artikel 4 der Verordnung (EG)  
Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup>  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 18 vom 23/01/2010,  
S. 37**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. am **18/01/2010** ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die EnBW Kraftwerke AG ("EnBW-KWG", Deutschland), die von EnBW Energie Baden-Württemberg AG ("EnBW", Deutschland) kontrolliert wird, und die Evonik Power Minerals GmbH ("EPM", Deutschland), die letztendlich von Evonik Industries AG ("Evonik", Deutschland) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen "NewCo" durch Kauf von Anteilsrechten.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („EG-Fusionskontrollverordnung“).

- EnBW-KWG: Betrieb von konventionellen Kraftwerken (insbesondere Steinkohlekraftwerke), Produktion von Strom, Fernwärme und Kraftwerksnebenprodukten (Steinkohleflugasche und Gips) in Deutschland;
  - EnBW: vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen in Deutschland;
  - EPM: Handel mit Baustoffen, darunter Steinkohleflugasche und Gips in der EU;
  - Evonik: Konzernobergesellschaft mit Tätigkeit in Spezialchemikalien, Energie und Immobilien; über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Evonik Steag auch tätig in der Energieerzeugung und der Erzeugung von Kraftwerknebenprodukten.
  - NewCo: Handel mit Steinkohleflugasche und Gips.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>2</sup> fällt.
3. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, gegen den angemeldeten Zusammenschluss keine Einwände zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission,  
(unterzeichnet)  
Philip LOWE  
Generaldirektor

---

<sup>2</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).